

**Mitarbeiter/innen
des Sachgebietes Passive Leistungen**

nachrichtlich allen übrigen Mitarbeiter/ innen

Arbeitshilfe

Arbeitshilfe Nr.	05/2017	
erstellt am	05.05.2017	
erstellt von	Sachgebiet	Passive Leistungen

Betreff	Gebührenerhebung beim Jobcenter Kreis Warendorf Anpassung aufgrund geänderter Rechtsauffassung
gesetzliche Grundlage	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach erneuter rechtlicher Prüfung wird die Arbeitshilfe 01/2017 abgewandelt und hiermit ersetzt. Für die Akteneinsicht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X besteht sehr wohl Kostenfreiheit nach § 64 Abs.1 SGB X. Die Aussage des § 25 Abs. 5 Satz 2, wonach die Behörde Ersatz ihrer Aufwendungen in einem angemessenen Umfang verlangen kann, bezieht sich nur auf das Fertigen von Ablichtungen. Für den mit der Gewährung der Akteneinsicht verbundenen Aufwand (z.B. das Heraussuchen der Akten, die Überwachung der Akteneinsicht) oder das Porto für die Übersendung der Akten kann keine Gebühr verlangt werden. Die praktische Umsetzung der [Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf](#) im Jobcenter ändert sich nicht. Änderungen gegenüber der AH 01/2017 wurden durch einen Seitenstrich gekennzeichnet.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Klausmeier

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage

II. Verfahren

I. Ausgangslage

Am 01.01.2017 ist die geänderte Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf in Kraft getreten. Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises, sofern nicht andere Vorschriften vorgehen.

Diese Satzung ist für das Jobcenter als Amt des Kreises Warendorf eingeschränkt gültig.

Grundsätzlich sind nach § 3 Bstb. d) dieser Satzung Handlungen im Gebiet der Sozialhilfe, welchen die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zuzurechnen sind, gebührenfrei.

Leistungen, die mündlich, einfach schriftlich und/ oder im Rahmen der Amtshilfe erbracht werden, sind gebührenfrei (§ 3 Bstb. b) + c))

Für die Fertigung von Vervielfältigungen aus der Akte (§ 25 Abs.5 S.2 SGB X) ist Ersatz der Aufwendungen in einem angemessenen Umfang zu verlangen. Dies gilt auch für Widerspruchs- und Klageverfahren.

Entsprechend der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf werden die folgenden Gebühren mit der Erbringung der Leistung fällig:

Fotokopien und Ausdrucke (Tarifstelle 1.1.1)

bis zum Format DIN A4

für die ersten 10 Seiten jeweils
ab der 11. Seite jeweils

0,70 EUR
0,40 EUR

Aus Gründen der Gleichbehandlung darf auf die Erhebung von Gebühren nicht verzichtet werden.

II. Verfahren

1. Soweit eine Person gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen beantragt, ist der in der Anlage beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Das Verfahren und die Gebührenpflicht sind dem Antragsteller zu erläutern und der Antrag entsprechend auszufüllen.
2. Nach Vollendung des Verwaltungsverfahrens ist die Gebührenhöhe zu ermitteln und ein Gebührenbescheid zu erlassen, der dem Antragsteller unmittelbar auszuhändigen ist.
3. Eine Sollstellung ist entsprechend der [„Hinweise zu LÄMMkom – Sollstellungen“](#) zugunsten der Haushaltsstelle „431110.560000.050210 – Verwaltungsgebühren – Auslagen“ anzulegen.
4. Bezieht der Gebührenpflichtige laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind die Gebühren zur Sicherstellung des Ausgleichs der Forderung direkt vom laufenden Leistungsbezug abzuzweigen.
Eine entsprechende Erklärung ist im Antrag abzugeben.
5. Zusätzlich ist dann ergänzend zu der Sollstellung im Leistungsfall für den Folgemonat die Kreiskasse Warendorf als Zahlungsempfänger zu erfassen und der Gebührenbetrag zu Gunsten der Sollstellung abzuzweigen.
6. Besteht kein laufender Leistungsbezug sind die Gebühren im Vorfeld auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto zu überweisen. Erst nach Vorlage des Überweisungsbelegs erfolgt eine Ausgabe der Zweitschrift.
Eine entsprechende Erklärung ist im Antrag abzugeben.
7. Wird die Zweitschrift innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nicht abgeholt, so ist die Sollstellung abzusetzen.
8. Die Zweitschriften/ Duplikate sind zwingend mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.